

## BERICHT ÜBER DIE KORREKTUR DER ZULASSUNGSKLAUSUR FÜR DIE ZWISCHENPRÜFUNG – BGB II

Trotz der hohen Durchfallquote erwies sich die Korrektur als durchaus leichtgängig, da viele der Bearbeiter die Kernpunkte der Klausur erkannten, regelmäßig aber Probleme mit dem Aufbau hatten. In diesem Zusammenhang war das Hauptproblem, dass der klassische zivilrechtliche Anspruchsaufbau – Anspruch entstanden, nicht ausgeschlossen bzw. nicht erloschen, und durchsetzbar – nicht eingehalten wurde.

### I. Zur Prüfung des Nacherfüllungsanspruchs des K gegen den W nach den §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB

Vor der Prüfung des Nacherfüllungsanspruchs des K gegen den W prüfte der größte Teil der Bearbeiter, ob die Mängelgewährleistungsrechte an sich anwendbar sind. In diesem Rahmen wurde auf einen wirksamen Kaufvertrag, das Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrenübergang sowie auf einen möglichen Haftungsausschluss eingegangen. An dieser Stelle war es auffällig, dass einige Bearbeiter die Systematik des Sachmangels gemäß § 434 Abs. 1 BGB nicht verstanden haben; beispielweise wurde ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 sowie nach Nr. 2 BGB bejaht. Auch wenn die abstrakte Prüfung der Anwendbarkeit der Mängelgewährleistungsrechte vor der eigentlichen Anspruchsprüfung m. E. wenig sinnvoll ist, konnten die diesbezüglichen Ausführungen grundsätzlich überzeugen.

Die eigentliche Prüfung des Nacherfüllungsanspruchs nach §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB gelang in diesen Fällen nur selten. Kernproblem dieser vorangestellten abstrakten Prüfung war, dass der Anspruch nicht nach dem klassischen zivilrechtlichen Aufbau – Anspruch entstanden, nicht ausgeschlossen bzw. erloschen, und durchsetzbar – gelöst wurde. So prüften viele Bearbeiter, die die Unmöglichkeit der Nacherfüllung erkannten, zusammenhangslos, ob der Anspruch infolge von Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sein könnte. Stellenweise wurde anstatt auf die Unmöglichkeit auf die Verjährung des Anspruchs abgestellt. Allerdings wurde auch in diesem Rahmen nicht beachtet, dass die Verjährung im Rahmen des Prüfungspunkts Anspruch durchsetzbar geprüft werden muss. Dass sich die Verjährung nach § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB richtet wurde grundsätzlich erkannt.

## II. Zur Prüfung des Schadensersatzanspruchs des K gegen den W nach den §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 283 BGB

Viele Prüflinge stellten im Rahmen der Bearbeitung des Schadensersatzanspruchs auf die falsche Anspruchsgrundlage ab, so wurde des Öfteren die §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB herangezogen. In diesem Rahmen wurde die Fristsetzung als entbehrlich angesehen, da der W nach den Angaben im Sachverhalt sowohl die Lieferung als auch die Zahlung verweigert. Grundsätzlich wurde der Anspruch in diesen Fällen dennoch konsequent und ohne größere Schwächen geprüft. Diejenigen Bearbeiter, die auf die richtige Anspruchsgrundlage abstellten, erkannten meist nicht, dass die Pflichtverletzung in der Nichtleistung infolge des nach § 275 Abs. 1 BGB eingetretenen Verlusts des Nacherfüllungsanspruch zu sehen ist. Der Schaden wurde zwar regelmäßig geprüft, allerdings wurde nur selten erkannt, dass sich der Schadensumfang nach § 251 Abs. 1 BGB bemisst.

Grundsätzlich gehörte die Bearbeitung des Schadensersatzanspruchs, auch soweit er nicht auf die richtige Anspruchsgrundlage gestützt wurde, zu dem besser bearbeiteten Teil der Klausur.

## III. Zur Prüfung des Anspruch aus Delikt, § 823 Abs. 1 BGB

Die Prüfung des Anspruchs des K gegen W auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB überzeugt nur in wenigen Fällen. Der Aufbau des Anspruchs wurde zwar zumeist beherrscht, jedoch gelang die Bearbeitung an sich nur selten. Die wenigsten Prüflinge differenzieren im Rahmen der Prüfung der Eigentumsverletzung zwischen dem Wein, den Flaschen und den Korken. In diesem Zusammenhang wurde nur vereinzelt darauf eingegangen, dass K niemals Eigentum an mangelfreien Korken hatte. Dass bzgl. der Flaschen eine Eigentumsverletzung in der Störung der Nutzbarkeit der Flaschen gesehen werden kann, wurde nur einmal gesehen. Vielen Prüflingen war der Weiterfressermangel/-schaden bekannt, jedoch wurde regelmäßig nur auf das Kriterium der Stoffgleichheit abgestellt. Die weiteren Voraussetzungen, dass der Mangel zunächst nur einem Teil des Produktes anhaften darf und er in wirtschaftlich vertretbarer Weise behoben werden kann, wurden selten angesprochen. In keiner Klausur wurde erkannt, dass das Kriterium Stoffgleichheit der Abgrenzung des Äquivalenzinteresses vom Integritätsinteresse dient.

Im Rahmen des Schadensumfangs wurde häufig auf § 249 Abs. 2 BGB abgestellt, wobei auch hier – mangels Wiederherstellungsmöglichkeit – auf § 251 Abs. 1 BGB hätte abgestellt werden müssen. Dass der Korken mangels Eigentumsverletzung im Schadensumfang nicht mitberücksichtigt werden darf, wird nur vereinzelt gesehen.

Ob und inwieweit die kaufrechtliche Verjährungsvorschrift des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB auf das Deliktsrecht ausstrahlt, wird nur einmal diskutiert.

#### IV. Abschlussbemerkung

Besonders auffällig war, die schlechte Zitierweise der einschlägigen Normen. Viele Bearbeiter prüften einen Schadensersatzanspruch ohne § 437 Nr. 3 BGB mit heranzuziehen; stellenweise wurde „§ 437 Abs. 3 BGB“ zitiert. Bei dem Nacherfüllungsanspruch wurde nur selten erkannt, dass sich dieser nach Abs. 1 des § 439 BGB richtet. Auch Satz 2 des § 434 Abs. 1 BGB wurde stellenweise nicht mit angeführt. Positiv war hingegen, dass der Gutachtenstil grundsätzlich keine Probleme machte.

Vor allem wegen der o. g. Mängel im Aufbau des Nacherfüllungsanspruchs nach §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB und des Schadensersatzes nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 283 BGB, konnte keine Klausur mit mehr als „gut“ bewertet werden.

Würzburg, 04. September 2012

Spahr